

**Abfallsatzung
für das Verbandsgebiet der Abfallwirtschaft
Lahn-Fulda (Schwalm-Eder-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf)
vom 01.01.2011**

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung

- § 1 Aufgabe
- § 2 Begriffsbestimmungen und Abfallarten
- § 3 Ausschluss von der Entsorgung
- § 4 Benutzungsrecht
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Meldepflicht
- § 7 Durchsuchung, Fundsachen
- § 8 Unterbrechung der Abfallentsorgung

2. Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung

- § 9 Organisationsplan
- § 10 Einsammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle
- § 11 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 12 Anfall der Abfälle
- § 13 Getrennthaltung von Bauabfällen
- § 14 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 15 Abfallberatung

3. Abschnitt: Deckung des Kostenbedarfs, Rechtsbehelfe, Ordnungswidrigkeiten

- § 16 Gebühren, Gebührenordnung
- § 17 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

Die Verbandsversammlung des Deponiezweckverbandes der Landkreise Schwalm-Eder und Marburg-Biedenkopf hat in ihrer Sitzung am 17.06.2010 diese Abfallsatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 7, 9 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229, 237)
- §§ 13 - 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I, S. 2723)
- §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) neugefasst durch Gesetz vom 20.07.2004 (GVBl. I, S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I, S. 619, 645)
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54)
- §§ 5, 19, 20 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757)

in den jeweils gültigen Fassungen sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) ist ein Abfallzweckverband der Landkreise Schwalm-Eder und Marburg-Biedenkopf. Der ALF wurden alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben der beiden Landkreise übertragen. Die ALF betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Verbandsgebiet (Schwalm-Eder-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf) nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) sowie dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die ALF informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die ALF hat die in ihrem Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG zu beseitigen. § 15 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) werden von der ALF getrennt gesammelt und befördert.

Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen richtet die ALF Sammelsysteme und Übergabestellen ein.

Die ALF kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

- (3) Das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle wird im Bereich des Landkreises Marburg-Biedenkopf von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bzw. dem Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf und im Gebiet des Schwalm-Eder-Kreises von dem Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung unter Beachtung dieser Satzung sowie des Abfallwirtschaftskonzeptes der ALF in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen, soweit in § 9 keine andere Regelung getroffen ist. Die Abfallsatzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf und des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis müssen im Einklang mit dieser Satzung stehen.
- (4) Um die Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Verpflichtung der ALF zur Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind im Verbandsgebiet anfallende Abfälle so weit wie möglich getrennt nach den verschiedenen Fraktionen der Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung einzusammeln, bereitzustellen und anzuliefern. Besonderer Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Abfälle zu legen.
- (5) Die Städte, Gemeinden und Zweckverbände sollen die von ihnen durchgeführte Einsammlung oder die zwischen ihnen und Dritten abzuschließenden Verträge über den Transport und die Einsammlung mit der ALF abstimmen. Sofern sich die ALF für das Befördern der Abfälle derselben Abfuhrunternehmen bedient, übernehmen die Abfallsammelfahrzeuge der Städte, Gemeinden und Zweckverbände oder die in ihrem Auftrag tätigen privaten Unternehmen den Transport der Abfälle von der Gemeindegrenze bis zu den von der ALF zugeteilten Umladeanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen auf Kosten der ALF. Dies setzt voraus, dass die ALF die Aufgabe des Transportes den Städten, Gemeinden und Zweckverbänden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen hat.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Abfallarten

- (1) **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die verwertet werden, sind **Abfälle zur Verwertung**; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind **Abfälle zur Beseitigung**.

- (2) **Hausmüll** sind feste Abfälle, die hauptsächlich in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) **Sperrmüll** sind feste Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden.
- (4) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.
- (5) **Produktionsspezifische Abfälle** sind in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können.
- (6) **Kompostierbare Abfälle** sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle).
- (7) **Bauschutt** besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen (Beton, Mauerwerk, Ziegelschutt, Straßenaufbruch).
- (8) **Bodenaushub** ist natürlich gewachsenes, auch bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (9) **Baustellenabfälle** sind nichtmineralische Materialien, Baustoffe, Bauzubehör oder Verpackungsreste, die beim Umbau, Neubau oder Abriss von Bauwerken anfallen.
- (10) **Elektro- und Elektronikaltgeräte** sind haushaltstypische Geräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/AbfG sind, einschließlich aller Bauteile, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind. Hierunter fallen auch Leuchtstoffröhren

§ 3

Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Verbandsgebiet der ALF angefallenen und überlassenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder sonstiger Rechtsvorschriften von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle und Stoffe im Sinne § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG.
 - b) Gefährliche Abfälle im Sinne § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Abfallverzeichnis Verordnung (AVV), soweit sie nicht als Kleinmengen i.S. des § 10 dieser Satzung eingesammelt werden.
 - c) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG). Eine Ausnahme hiervon bildet der Fall, dass die ALF an der Rücknahme aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG mitwirkt.
 - d) menschliche und tierische Auswurfstoffe.
 - e) Klärschlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten und eine Flügelscherfestigkeit von 25 kN/m² besitzen.
 - f) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- g) Schrott aus gewerblichem Bereich, Altfahrzeuge mit Ausnahme von Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen, die illegal im öffentlichen Straßenraum abgestellt wurden.
 - h) Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen im Sinne der Buchstaben a - g vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
 - i) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern mit Zustimmung der zuständigen Behörde Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind,
 - j) Küchen- und Speiseabfälle aus der Gemeinschaftsverpflegung.
- (3) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung in und auf Entsorgungsanlagen der ALF zugelassen sind, kann die ALF die Annahme verweigern, bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls in geeigneter Weise nachweist und/oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten für den in Satz 1 genannten Nachweis trägt der Anlieferer.

In begründeten Ausnahmefällen kann die ALF die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen oder Probleme zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden Anlagen der ALF erschweren könnten. Die Abfallanlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

- (4) Über Abs. 2 hinaus kann die ALF mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder wenn die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Hessen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Bis zu einer endgültigen Entscheidung der in Satz 1 genannten, zuständigen Abfallbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung sind die Abfälle gemeinwohlverträglich zu lagern.
- (5) Die von der Entsorgung durch die ALF ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG (§§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1) und des HAKA zu entsorgen. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen.

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der ALF sind die im Verbandsgebiet der ALF gelegenen Städte, Gemeinden und Zweckverbände berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine Stadt, Gemeinde oder einen Zweckverband ausgeschlossen ist, ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die bei ihm angefallenen Abfälle der ALF unmittelbar bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zum Zwecke des Behandelns, Lagerns und Ablagerns zu überlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Werden Abfälle nicht sortenrein gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 4 Satz 2 angeliefert, so entscheidet die ALF über die weitere Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen der ALF sind alle Städte, Gemeinden und Zweckverbände im Verbandsgebiet der ALF mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Die Städte, Gemeinden und Zweckverbände haben der ALF alle von ihnen eingesammelten Abfälle nach deren Vorgaben zu übergeben, es sei denn, die Entsorgung ist ihnen gemäß § 7 HAKA übertragen worden. Dies gilt auch für die in den Wertstoffhöfen, Bauhöfen und ähnlichen Anlagen eingesammelten Abfälle.

- (2) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen (mit Ausnahme der kompostierbaren Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Marburg), die von den Erzeugern oder Besitzern weder über die Biotonne entsorgt noch selbst kompostiert werden, sind der ALF zu übergeben.
- (3) Der Erzeuger/Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln durch eine Stadt, Gemeinde oder einen Zweckverband ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen der ALF zu befördern und das Behandeln, Lagern und Ablagern vornehmen zu lassen, soweit die ALF diese Abfälle nicht ihrerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang).
- (4) Ein Benutzungszwang besteht nicht
- a) für Abfälle, die nach § 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - b) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - c) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) für nicht gefährliche Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - e) für nicht gefährliche Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der ALF nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
 - f) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - g) für Abfälle, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund der §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft übertragen wurde.
- (5) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können - soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen der ALF zulassen - zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden, auch wenn eine Verwertungspflicht der ALF nicht besteht.

§ 6 Meldepflicht

- (1) Die im Verbandsgebiet der ALF gelegenen Städte, Gemeinden und Zweckverbände haben der ALF jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass Abfälle von der Einsammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt in gleicher Weise für den Erzeuger/ Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 4 Abs. 3 seine Abfälle unmittelbar der ALF zu überlassen hat. Dies gilt auch im Fall des erstmaligen Anfalls von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 9 Abs.1 a) aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der ALF unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Durchsuchung, Fundsachen

- (1) Die ALF ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallabfuhr oder -annahme, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebswichtigen Arbeiten, gesetzlichen Wochenfeiertagen, behördlichen Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die die ALF bzw. die Betreiber der Anlage nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder auf Schadensersatz.

Die ALF sorgt in diesen Fällen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können. Hierzu gehört auch die vorübergehende Zuweisung zu einer anderen Abfallentsorgungsanlage

Ist die Annahme des Abfalls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie alsbald und soweit wie möglich nachgeholt.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Abfallentsorgung

§ 9 Organisationsplan

- (1) Die ALF erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über
 - a) die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen,
 - b) die Kleinmengensammlungen (im Sinne der §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 4 HAKA).
- (2) Der Organisationsplan ist bei der ALF erhältlich.

§ 10 Einsammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle

- (1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 3 HAKA sind an den von der ALF bekannt gegebenen Tagen vom Abfallerzeuger/Besitzer oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und des Abfallerzeugers/Besitzers an den mobilen Sammelstellen den von der ALF beauftragten Personen zu übergeben.
- (2) Die Sammeltermine werden regelmäßig von der ALF bekannt gemacht.

§ 11 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der von der ALF zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Abfälle im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 3 sind von den Abfallerzeugern/Abfallbesitzern bei der in § 9 Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Die ALF oder der von ihr beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer über die nach § 15 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

Soweit sich erst im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die i. S. Satz 1 hätten zurückgewiesen werden können, angenommen wurden, so hat der Anlieferer die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr i. S. § 16 hinaus zu tragen.

§ 12 Anfall der Abfälle

- (1) Abfälle gelten für die ALF für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,
- a) wenn ihre Einsammlung durch die Stadt, Gemeinde oder den Zweckverband abgeschlossen und die Beförderung bis zur Grenze der Gemeinde erfolgt ist (eingesammelte Abfälle);
- oder
- b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Verbandsgebiet der ALF liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern und Ablagern in eine von der ALF zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlage verbracht worden sind (angelieferte Abfälle).
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der ALF über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 13 Getrennthaltung von Bauabfällen

- (1) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Schadstoffbelastete Abfallfraktionen sind getrennt zu erfassen und gemäß den jeweiligen Verwertungs- und Beseitigungswegen getrennt zu halten.
- (2) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.

§ 14 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, Beauftragten der ALF das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
- (2) Die Beauftragten der ALF haben sich durch einen von der ALF ausgestellten Dienst-/Lichtbildausweis auszuweisen.

§ 15 Abfallberatung

Die ALF informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Dritter Abschnitt

Deckung des Kostenbedarfs, Rechtsbehelfe, Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Gebühren, Gebührenordnung

Die ALF erhebt für die im Rahmen der Abfallentsorgung entstehenden Kosten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnungen zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ausgeschlossene Abfälle unter Verstoß gegen § 3 Abs. 2 i.V. § 9 Abs. 1 in Abfallentsorgungsanlagen der ALF verbringt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 und 3 überlassungspflichtige Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer von der ALF zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert oder der ALF in anderer Weise überlässt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen (mit Ausnahme der kompostierbaren Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Marburg), die von den Erzeugern oder Besitzern weder über die Biotonne entsorgt noch selbst kompostiert werden, nicht der ALF übergibt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge nicht oder nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt, oder einen Inhaberwechsel nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
 5. entgegen § 11 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 6. entgegen § 13 Abs. 1 Bauabfälle nicht getrennt hält oder nicht getrennt erfasst,
 7. entgegen § 14 Abs. 1 den Beauftragten der ALF als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen nicht das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 14 KrW-/AbfG) gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Homberg (Efze), den 17.06.2010

Für die Abfallwirtschaft Lahn-Fulda
Winfried Becker

Verbandsvorsitzender